

Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlüssen des Kreistages vom 11. Dezember 2017 und 12. März 2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	348.113.600 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	346.225.300 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	1.888.300 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	1.888.300 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	1.888.300 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	344.155.700 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	339.276.200 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	4.879.500 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.768.100 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	21.400.900 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.632.800 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	25.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 4.632.800 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 9.428.800 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 34.300.000 EUR

§ 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird auf 46,02 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 839,8855 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 0 EUR

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 0 EUR

und zum 31.12. des Haushaltsjahres 0 EUR


Angaben zum Eigenkapital können wegen ausstehender Jahresabschlüsse 2015 und 2016 noch nicht gemacht werden. Nach derzeitigem Stand kann ein positives Eigenkapital ausgewiesen werden. Per 31.12.2014 beträgt das Eigenkapital 54.826.879,22 €.

§ 8 Regelungen zur Haushaltswirtschaft

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt. Bei Teilhaushalten, die mehrere Fachdienste umfassen, wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit auf die jeweiligen Fachdienste beschränkt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen. Personalaufwendungen und -auszahlungen im Rahmen von Fördermaßnahmen fallen nicht unter die zuvor genannte Regelung.
4. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionen entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik innerhalb eines Fachdienstes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
5. Im Haushaltsplan veranschlagte geförderte Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist (Vorliegen eines Fördermittelbescheides).
6. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes oder solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
7. Im laufenden Haushaltsjahr sind in Abstimmung mit dem Fachdienst Finanzen die Eröffnung neuer Sachkonten im Ergebnis-/Finanzhaushalt und deren Aufnahme in den Deckungskreis möglich, wenn es die Aufgabenerfüllung innerhalb eines Teilhaushaltes erfordert und die Deckung innerhalb des Teilhaushaltes gegeben ist.
8. Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind die in Nr. 2 Satz 3 genannten Einzahlungen bzw. Auszahlungen insgesamt oder oberhalb einer Wertgrenze von 10.000 € einzeln für jede Investition oder Investitionsfördermaßnahme darzustellen. Ein- und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 10.000 € werden in jedem Teilhaushalt zusammengefasst.
9. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden auch dann für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben spätestens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 07. Mai 2018 erteilt.

7.5.2018
Stralsund, den


Landrat

Siegel



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2018 nach Prüfung durch das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern

Der Kreistag hat mit Beschluss Nr. KT 321-19/2017 vom 11. Dezember 2017 in Verbindung mit dem Beschluss Nr. KT 334-20/2018 vom 12. März 2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i. V. m. § 52 Abs. 2 KV M-V wurde der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 4.632.800,00 EUR nicht genehmigt.

Gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i. V. m. § 54 Abs. 4 KV M-V wurde der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen vollständig in Höhe von 9.428.800,00 EUR genehmigt.

Die Ergebnis- und Finanzhaushalte des Landkreises Vorpommern-Rügen sind bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums ausgeglichen. Somit ist der Stellenplan 2018 gemäß § 120 Abs. 1 KV M-V i. V. m. § 55 KV M-V nicht genehmigungspflichtig.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den Bestandteilen und Anlagen liegen ab der Erscheinung im Internet an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Fachdienst Finanzen öffentlich aus.

Heike Karnatz

Heike Karnatz
Fachdienstleiterin Finanzen

Die Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Bestandteilen und Anlagen liegt in der Zeit vom 09. Mai 2018 bis zum 05. Juni 2018 im Fachdienst Finanzen zur Einsichtnahme aus.

Stralsund, 08. Mai 2018

kaa

Karnatz
Fachdienstleiterin Finanzen

